

Brüssel, den 23. Juni 2026
(OR. en)

9555/26
COR 1

SOC 280
GENDER 43
ANTIDISCRIM 59
JAI 633
DROIPEN 95
TELECOM 255
CYBER 242
JEUN 82

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8592/1/26 REV 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen - <i>Billigung</i>

In Dokument ST 9555/26 INIT auf Seite 22 muss Nummer 33 wie folgt lauten:

„33. **Anbieter** einschlägiger Vermittlungsdienste wie Online-Hosting-Plattformen, Anbieter digitaler sozialer Medien, Anbieter von Video-on-Demand-Plattformen, Telekommunikationsunternehmen und Hersteller elektronischer Geräte dazu zu ermutigen, einen Ansatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie einen Ansatz der konzeptintegrierten Sicherheit zu verfolgen, um Missbrauch zu verhindern, und im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften in Instrumente zur Erkennung und Abschreckung wie Pop-up-Warnungen, wirksame Moderation von Inhalten und bildbasierte Erkennung schädlicher Inhalte sowie Schutzmaßnahmen gegen die nicht-einvernehmliche Weitergabe von intimen Bildern zu investieren;“

Auf Seite 23 müssen die Nummern 37 und 38 wie folgt lauten:

- „37. **Anbieter** einschlägiger Vermittlungsdienste wie Online-Hosting-Plattformen und andere Vermittlungsdienste zu ermutigen, systemische Risiken im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich solcher, die sich aus Empfehlungssystemen, generativen KI-Systemen und automatisierten Mechanismen zur Verstärkung von Inhalten ergeben, zu ermitteln und zu mindern und schädlichen Inhalten entgegenzuwirken sowie solche Inhalte, einschließlich Online-Hetze und anderes Material, das sich gegen Mädchen, einschließlich Mädchen aus der LGBTI-Gemeinschaft und Mädchen mit Behinderungen oder aus ethnischen oder religiösen Minderheiten, richtet, gegebenenfalls unverzüglich zu entfernen, wobei die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, uneingeschränkt zu achten sind;
38. **Anbieter** einschlägiger Vermittlungsdienste wie Online-Hosting-Plattformen und andere Vermittlungsdienste zu ermutigen, Meldemechanismen für Opfer mit technischen Infrastrukturen zu verknüpfen, die plattformübergreifende Sperr- und Opferunterstützungsmechanismen ermöglichen, einschließlich Mechanismen zur Gewährleistung zugänglicher Mittel zur Geltendmachung von Ansprüchen und Rechtsbehelfe für Opfer technologiegestützter geschlechtsspezifischer Gewalt, und die Grundsätze der konzeptintegrierten Sicherheit bei der Entwicklung und dem Betrieb digitaler Dienste anzuwenden;“
-